



Auskunftsrecht der Eltern ohne elterliche Sorge

Vorbemerkung

Artikel 275a ZGB

- ¹ Eltern ohne elterliche Sorge sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden.
- ² Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.
- ³ Die Bestimmungen über die Schranken des persönlichen Verkehrs und die Zuständigkeit gelten sinngemäss.

Mit dem Begriff „Eltern“ sind im Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) die Eltern oder ein Elternteil, denen oder dem die elterliche Sorge zusteht, gemeint (Legaldefinition, § 77 VSG). Mit der am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Änderung von Artikel 296 Abs. 2 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210) gilt neu, unabhängig vom Zivilstand der Eltern, der Grundsatz, dass die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt wird. Dennoch entsteht die gemeinsame elterliche Sorge nur im Falle verheirateter Eltern mit der Geburt des Kindes automatisch. Bei unverheirateten Eltern bedarf es einer Erklärung an die zuständige Behörde. Im Falle getrennt lebender oder geschiedener Eltern wird die elterliche Sorge gerichtlich beiden oder nur einem Elternteil zugeteilt. In allen Konstellationen kann die elterliche Sorge durch die Kindesschutzbehörde einem oder in seltenen Fällen beiden Elternteilen entzogen werden.

Rechte und Pflichten von Eltern mit elterlicher Sorge unterscheiden sich in der Schule von denjenigen ohne elterlicher Sorge. Die Lehrperson sollte daher Kenntnis von der familiären Situation der Eltern in Bezug auf die elterliche Sorge haben.

Dieses Merkblatt handelt vom Auskunftsrecht der Eltern ohne elterliche Sorge. Informationen über die Zusammenarbeit zwischen Schule und nicht mehr zusammenlebenden Eltern bei gemeinsamer elterlicher Sorge finden Sie auf diesem Weg:

www.vsa.zh.ch > Schulrecht & Finanzen > Schulrecht > «Die Zusammenarbeit zwischen Schule und nicht mehr zusammenlebenden Eltern bei gemeinsamer elterlicher Sorge»

Information

Adressat der in Art. 275a Abs. 1 ZGB verankerten Pflicht, den Elternteil ohne elterliche Sorge zu informieren und vor Entscheidungen anzuhören, ist in erster Linie der sorgeberechtigte Elternteil. Als erweiterter Adressatenkreis sind die Inhaber der Obhut (also z.B. eine Heimleitung oder Pflegeeltern) oder ein Vormund zu nennen. Für die Schule besteht demnach keine Pflicht, den Elternteil ohne elterliche Sorge von Amtes wegen über wichtige Ereignisse zu informieren.

Art. 275a ZGB bezweckt, dass der Elternteil ohne elterliche Sorge Anteil an der Entwicklung und dem Wohlergehen des Kindes nehmen kann. Deshalb soll eine Schulbehörde diesem die Möglichkeit geben, zu wichtigen Entscheiden (z.B. Nichtpromotion, Entscheid über die Zuweisung zu einer Kleinklasse oder Sonderschulung, Schulausschluss) Stellung nehmen zu können. Dieses Recht darf aber nicht als Mitentscheidungsrecht verstanden werden. Ausschlaggebend ist letztlich nur die Meinung des sorgeberechtigten Elternteils.

Auskunft

Art. 275a Abs. 2 ZGB gesteht den Eltern ohne elterliche Sorge ausdrücklich ein Auskunftsrecht zu. Demnach können diese bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, in gleicher Weise wie der Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen und zwar ohne dass der sorgeberechtigte Elternteil anwesend ist. Dessen Zustimmung ist weder nötig, noch wird er vorgängig oder nachträglich über die Auskunftserteilung informiert. Von Vorteil ist jedoch, wenn der sorgeberechtigte Elternteil bei einem Erstkontakt mit der Lehrperson generell über das gesetzlich bestehende Auskunftsrecht des nichtsorgeberechtigten Elternteils in Kenntnis gesetzt wird.

Als Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, gelten im Schulbereich insbesondere die Lehrpersonen, die Betreuungspersonen der Tagesstrukturen sowie allfällige Therapeutinnen oder Therapeuten. Schulpsychologinnen und -psychologen unterstehen zusätzlich dem Berufsgeheimnis, für sie gelten weitergehende Regelungen. Nicht dazu gehören die Schulleitung oder die Schulpflege, welche nicht direkt an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, sondern vor allem die allgemeine Organisation und Führung der Schule wahrnehmen.

Der Elternteil ohne elterliche Sorge hat die Auskunft bei der Drittperson einzuholen (sogenannte „Holschuld“). Allerdings genügt ein einmaliges Begehren, um durch die Lehrperson regelmässig orientiert zu werden. Allenfalls kann die Art und Weise des Informationsflusses zwischen Lehrperson und Elternteil ohne elterliche Sorge schriftlich festgehalten werden. Grundsätzlich sind Drittpersonen berechtigt und verpflichtet, dem Elternteil ohne elterliche Sorge auf dessen Verlangen die genannten Auskünfte zu erteilen.

Einschränkungen

Bei der Auskunftserteilung sind sowohl die Persönlichkeitsrechte des sorgeberechtigten Elternteils als auch diejenigen des Kindes zu wahren. Das Auskunftsrecht darf daher nicht als Kontrollrecht missbraucht werden. Es geht nicht darum, dass ein Elternteil die Ausübung der elterlichen Sorge durch den andern kontrolliert und sich in dessen Erziehungsaufgaben einmischt. Auskünfte an den Elternteil ohne elterliche Sorge haben sich demzufolge auf den Zustand und die Entwicklung des Kindes in dem von der Drittperson betreuten Bereich (z.B. schulischer oder therapeutischer Bereich) zu beschränken. Erzieherische Fragen sowie Auskünfte über die familiären Verhältnisse sind demnach auszuklammern. Im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte des Kindes sind Aussagen über das im Schulalltag beobachtbare Sozial- und Individualverhalten auf diejenigen Wahrnehmungen zu beschränken, welche einen klaren Bezug zu Zustand und Entwicklung in der Schule haben.

Gerichtliche oder vormundschaftliche Anordnungen können das Auskunftsrecht einschränken (vgl. Art. 275a Abs. 3 in Verbindung mit Art. 274 ZGB). Es ist Sache des sorgeberechtigten Elternteils, die Auskunft erteilende Drittperson über allfällige Schranken zu informieren. Allenfalls kann ein Auszug aus dem Scheidungsurteil oder der Verfügung der Vormundschaftsbehörde verlangt werden.

Teilnahmerecht an schulischen Anlässen

Von den Informations- und Auskunftsrechten ist das Teilnahmerecht an schulischen Anlässen zu unterscheiden. Das Schulrecht hält in § 56 Abs. 2 VSG ausdrücklich fest, dass auch Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, den Unterricht ihrer Kinder besuchen können, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen wie Schulbesuchstagen, Aufführungen, Ausstellungen etc. Hingegen lässt sich aus Art. 275a ZGB kein Anspruch ableiten, auch an Elternabenden teilzunehmen, weil an diesen gewöhnlich Themen behandelt werden, welche vor allem die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsverantwortlichen und den Lehrkräften betreffen. Wenn der sorgeberechtigte Elternteil berechtigte Einwände hat oder andere sachlich gerechtfertigte Gründe für eine Nichtteilnahme sprechen, kann dem nichtsorgeberechtigten Elternteil die Teilnahme an einem Elternabend untersagt werden.